

Schulordnung der Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
(Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch)

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung.

Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und die Begabtenförderung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung gliedert sich die Musikschule entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgende Abteilungen.

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Ergänzende Einrichtungen

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

Kinder, die mindestens ein Jahr die musikalische Grundausbildung, Früherziehung o. ä. besucht haben, Jugendliche und Erwachsene.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Fächer

Es werden im Regelfall folgende Fächer angeboten:

1. Grundfächer:

Rhythmisch musikalische Erziehung, musikalische Früherziehung mit Kindergartenflöte, Mutter – Kind Gruppe

2. Hauptfächer

Blockflöten, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, E – Gitarre, E- Bass, Schlagzeug, Geige, Gesang

3. Ergänzungsfächer

Blockflötenensemble, Blasorchester, Bläserklassen, Big Band, Jazzcombo, Jazzchor, Rockband, Perkussionsensemble, Kapellenunterricht

§ 4a Unterrichtsform

Der Instrumentalunterricht findet als Gruppen- oder Einzelunterricht statt. Die in Frage kommende Unterrichtsform wird vom Lehrer mit Genehmigung der Schulleitung und dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten festgelegt.

Änderungen während des Schuljahres sind mit dem Einverständnis Obengenannter möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme und Unterricht in der in der Anmeldung angeführte Gruppenstärke besteht nicht. Die Eltern minderjähriger Schüler, sowie erwachsene Schüler werden bei der Terminbekanntgabe auf die Gruppenstärke hingewiesen.

Die Unterrichtsgruppen können sich während der Probezeit (§9) ändern. Die Unterrichtsgebühr wird entsprechend der neuen Gruppenstärke angepasst.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen

§ 4b Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 5 Unterrichtsbesuch

1. Den Schülern wird ordentliches Benehmen zur Pflicht gemacht.
Der Unterricht muss lückenlos sein.

2. Ist ein Schüler verhindert den Unterricht zu besuchen, so hat ein Erziehungsberechtigter bzw. der Schüler selbst dies dem Lehrer mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird den Erziehungsberechtigten gemeldet.

3. Bei unangemessenem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung kann ein Schüler durch die Schulleitung ausgeschlossen werden. Schulgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet bzw. verrechnet.

4. Die Lehrkräfte sind gehalten den Unterricht pünktlich zu beginnen. Sollte der Unterricht aus zwingenden Gründen nicht erteilt werden können, so ist dies rechtzeitig der Schulleitung und den Schülern mitzuteilen. Ausgefallene Unterrichtsstunden müssen nachgeholt werden. Die Schulleitung ist darüber zu informieren.

5. Bei Krankheit oder Fehlen eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholen der ausgefallenen Stunden.

6. Bei bis zu zweiwöchiger Krankheit des Lehrers (ohne Unterbrechung) besteht kein Anspruch auf Nachholen des ausgefallenen Unterrichts. Bei längerer Erkrankung (ab der 3. Woche ohne Unterbrechung) wird für Unterrichtersatz gesorgt.

7. Erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen und ist in diesem Fall auch nicht zur Aufsicht verpflichtet.

§ 6 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 7 Musikschuljahr

Das Schuljahr der Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach der Ritter -von - Spix - Mittelschule Höchststadt.

Der Unterricht in den Fächern Musikalische Früherziehung und Blockflöte beginnt am Montag der darauffolgenden Woche.

§ 8 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Städtische Musikschule Höchststadt in der Fortuna Kulturfabrik, Bahnhofstraße 9, 91315 Höchststadt zu richten.

Pro Unterrichtsfach ist eine Anmeldung auszufüllen.

§ 9 Probezeit

Die Probezeit endet am 30. November des Jahres der Anmeldung. Tritt ein Schüler erst später im Verlauf des Schuljahres in die Musikschule ein, so hat er eine Probezeit von vier Wochen. Ansonsten ist während des Schuljahres eine Beendigung des Unterrichts nur in begründeten Ausnahmefällen (Wegzug o.ä.) möglich.

§ 10 Austritt

Der Austritt nach der Probezeit ist unzulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe (Krankheit, Umzug) kann der Schulleiter auf schriftlichen Antrag Schüler vorzeitig entlassen. Jeder angefangene Monat wird voll verrechnet.

Mit der Einteilung zum Instrumental- und Gesangsunterricht entsteht ein unbefristeter Vertrag, der sowohl vom Benutzer als auch von der Musikschule spätestens am 30.6. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden kann. EMP-Fächer sowie Ensembles sind begrenzt angelegt auf die Dauer eines Schuljahres bzw. Trimesters (wie angegeben) und bedürfen daher keiner Kündigung.

§ 11 Leistungsnachweis

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zuhause um Fortschritte bemüht. Der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

§ 12 Öffentliche Aufführung

1. Die Musikschule veranstaltet mindestens einmal im Schuljahr ein öffentliches Konzert um Eltern der Schüler sowie der Bevölkerung den Stand des Wissens und Könnens der Schüler zu vermitteln.
2. Die Mitwirkung an diesen öffentlichen Veranstaltungen ist für die Schüler und Lehrkräfte der Musikschule verbindlich.
3. Von den Lehrkräften wird erwartet, dass sie sich uneigennützig zur Verfügung stellen.

§ 13 Bild und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 14 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Medien, erteilt.

§ 15 Schülerunfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind in der Schülerunfallversicherung und in der Haftpflichtversicherung versichert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Sie ist Bestandteil der Satzung für die Musikschule der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.

Höchststadt a.d.Aisch, den 24. Juni 2020

Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Brehm

1.Bürgermeister